



LANDKREIS  
**HAVELLAND**

# Amtsblatt

für den Landkreis Havelland

**Herausgeber:** Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow  
**Redaktion:** Pressestelle, Martin Kujawa, Marie Jost, Giannina Dziallas  
**Erscheinungsweise:** unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.havelland.de](http://www.havelland.de) abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

## Inhaltsverzeichnis

<b><i>Öffentliche Bekanntmachung</i></b>	<b>105</b>
<i>Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben „Errichtung eines Rechenzentrums“, Gemeinde Brieselang, Gemarkung Bredow, Flur 8, Flurstücke 423, 437 und 438**

Die Firma NTT Global Data Centers BER3 GmbH, Lankwitzer Straße 45-47, 12107 Berlin, stellt innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, Aktenzeichen: 63-02938-24, einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung sowie für die Einleitung des Förderwassers ins Grundwasser (vor-Ort-Versickerung) und alternativ die Einleitung des Förderwassers in den Havelkanal nach §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes für die Errichtung eines Rechenzentrums in der Rigipsstraße in 14656 Brieselang.

Gemäß § 72 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgische Bauordnung schließt die Baugenehmigung die für das Vorhaben erforderlichen weiteren behördlichen Entscheidungen, hier die wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung für die Errichtung des Rechenzentrums sowie die Einleitung des Förderwassers ins Grundwasser sowie alternativ in den Havelkanal, mit ein.

Gemäß § 11 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit den §§ 5 und 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Neuvorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht auf den nachfolgenden wesentlichen Gründen:

Die Auswirkungen der beantragten Grundwasserabsenkungsmaßnahme sind temporär und lokal begrenzt. Das Förderwasser wird vorrangig auf den Vorhabenflurstücken versickert, sodass eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers nicht zu erwarten ist. Ausschließlich bei extremen Niederschlagsereignissen wird das überschüssige Förderwasser mit Tanklastern abtransportiert und in den östlich gelegenen Havelkanal eingeleitet.

Naturschutzgüter sind durch die Grundwasserabsenkungsmaßnahme sowie Vor-Ort-Versickerung des Förderwassers nicht betroffen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

## Rechtsgrundlagen

Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 18])

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

Nauen, den 06.08.2025

Im Auftrag

gez.  
Merkert  
Amtsleiter